

Bekanntmachung

**gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Inkrafttreten der 1. Änderung der Klarstellungssatzung
der Ortsgemeinde Erden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils der Ortsgemeinde Erden
(Klarstellungssatzung „Ortslage - 1. Änderung“)**

Der Ortsgemeinderat Erden hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die 1. Änderung der Klarstellungssatzung für die Ortslage Erden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen, nachdem zuvor das erforderliche Verfahren durchgeführt wurde. Es handelt sich um eine genehmigungsfreie Satzung.

Der Satzungsbeschluss selbst wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die geänderten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung (gelb unterbrochene Linie) festgelegt.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung kann zusammen mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues, Fachbereich III – natürliche Lebensgrundlagen, Bauen, Zimmer Nr. 119, eingesehen werden. Bitte beachten Sie hierzu jedoch die Einschränkungen für den Publikumsverkehr.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann der Zugang der Verbandsgemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr eingeschränkt sein. Der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. Wir bitten deshalb für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen um eine vorherige terminliche Absprache unter der Telefonnummer 06531-540.

Somit ist die Einsichtnahme während der Dienststunden (montags-freitags: 8:00-12:00 Uhr, montags: 14:00-16:00 Uhr, donnerstags: 14:00-18:00 Uhr) durch einen zuständigen Sachbearbeiter für jedermann möglich. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen. Zusätzlich sind die Satzungsunterlagen sowie die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage unter der Adresse www.bernkastel-kues.de (**siehe unter: >Verwaltung und Bürgerdienste<, <Amtliche Bekanntmachungen<**) abrufbar.

Da bei der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nicht die Voraussetzungen zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eines Umweltberichtes vorliegen, sind diese Unterlagen auch nicht Gegenstand der Satzung.

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Klarstellungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 BauGB Anwendung (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Erden, den 27.05.2021

Ortsgemeinde Erden (DS)
gez. Annette Schumacher-Menningen
Ortsbürgermeisterin

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, den 27.05.2021
gez. Leo Wächter (DS)
Bürgermeister